

PREISÜBERSICHT 2023

Mietpreis je Tag (inkl. 19 % USt.)	1 bis 4 Tage	ab 5 Tagen	Wochenendtarif FR (ab 14 Uhr) bis MO (13 Uhr)
Fahrrad RENN- & KINDERRAD • Anhänger KINDER	10,- €	8,- €	20,- €
Fahrrad TREKKING & MTB (60/80/100 mm Hardtail) • Anhänger HUNDE	15,- €	10,- €	30,- €
Fahrrad MTB (130/140 mm Fully)	20,- €	15,- €	40,- €
Pedelec TREKKING & KINDER (60/80 mm Hardtail)	30,- €	25,- €	60,- €
Pedelec MTB & SUV (100/120 mm Hardtail)	35,- €	30,- €	70,- €
Pedelec MTB (140/160 mm Fully)	45,- €	40,- €	90,- €
E-Bike SUR-RON - Führerschein Klasse AM (ab 15) oder Klasse B (ab 18)	50,- €	45,- €	100,- €
Packtasche • Power LED-Leuchte	5,- €	4,- €	10,- €
Fahrradhelm • Handy-Halterung	3,- €	2,- €	5,- €

→ Anlieferung & Abholung: 1,- € je Kilometer Anfahrtstrecke (max. 8 Räder / bis 50 Km Radius um Bebra herum)

Öffnungszeiten (Ausgabe & Rücknahme): Montag bis Freitag von 8:30 bis 19:00 Uhr

!!! SAMSTAGS & SONNTAGS KEINE AUSGABE & RÜCKNAHME MÖGLICH !!!



Website



Facebook



Mietbedingungen / Vertragsvereinbarungen (Stand 29. Mai 2023)

Mietgegenstand Gegenstand der Vermietung sind die rückseitig vereinbarten Fahrzeuge, beispielsweise E-Bike (Führerscheinpflichtig - Klasse AM ab 15 Jahren oder Klasse B ab 18 Jahren), Pedelec, Fahrrad, Fahrradanhänger sowie Zubehör (nachfolgend **Fahrzeug** | **Mietgegenstand** genannt)

Übergabe, Zustand Der Mietgegenstand wird dem Mieter in einem sauberen, verkehrssicheren, fahrbereiten und mängelfreien Zustand entsprechend der aktuell geltenden Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) übergeben. Die zum Führen des Fahrzeugs erforderlichen Versicherungsdokumente (z.B. für Führerscheinpflichtige E-Bikes) werden an den Mieter mit ausgehändigt. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich in den Räumen des Vermieters bzw. an einem vorher vereinbarten Ort.

Mietdauer, Haftung Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeugs und endet mit der tatsächlichen Rückgabe des Mietgegenstands an den Vermieter. Der Mieter ist innerhalb dieser Mietdauer zum Führen des Fahrzeugs berechtigt und haftet in dieser Zeit vollständig selbst für die Nutzung des Mietgegenstands.

Miete, Kautions Für die in Anspruch genommene Mietdauer ist der Mieter verpflichtet die rückseitig vereinbarte Mietzahlung zu leisten. Die Zahlung der Miete ist fällig bei Abholung. Der Mieter leistet bei längerfristiger Vermietung ggf. eine Sicherheitsleistung (Kautions) in vereinbarter Höhe. Diese dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren.

Pflichten des Mieters Der Mieter muss bei Fahrzeugübergabe seinen gültigen Personalausweis und ggf. den gültigen Führerschein zur Überprüfung vorlegen und erteilt Auskunft über seine persönlichen Daten wie folgt: Name, Vorname / Meldeadresse / Geburtsdatum / Geburtsort / Personalausweis-Nummer, -Ausstellungsort (zuständige Behörde), -Ausstellungsdatum / Mail Adresse / Telefon- bzw. Mobilfunknummer. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben. Es sei denn, der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere auch, dass der Mieter ein gemietetes Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt abstellt, ohne dieses vorher ordnungsgemäß mit dem vorhandenen Schloss abzusichern. Der Mieter darf an dem Mietgegenstand keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder erforderlichen Weise zu schützen. Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird. Eine Untervermietung des Mietgegenstands ist nicht gestattet. Die Einhaltung der bestehenden Landes- und Bundesrechtlichen Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, während der Nutzung des Fahrzeugs sind ausschließlich Sache des Mieters. Die zum Führen des Fahrzeugs erforderlichen Versicherungsdokumente (z.B. für Führerscheinpflichtige E-Bikes) muss der Mieter innerhalb der Mietdauer stets mit sich führen und bei Verkehrskontrollen, etc. auf Verlangen vorweisen.

Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen bis 25,- € selbst auszuführen (z. B. Austausch eines Fahrradschlauchs) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen. Nach Vorlage der Rechnung und des defekten Bauteils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Sturz, Bedienungsfehler, Überbeanspruchung) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

Verkehrsunfälle, Diebstahl, Schäden Wird der Mieter innerhalb der Mietdauer des Fahrzeugs verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Fall, wenn das Fahrzeug abhandengekommen ist. Der Mieter hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen. Insbesondere Nennung von Namen und Anschriften aller Unfallbeteiligten, Angabe des Unfall- bzw. Diebstahlortes, etc.. Bei Unfall/Diebstahl ist der Vermieter berechtigt, Angaben zur Person des Mieters an öffentliche Stellen (Polizei, Ordnungsamt, usw.) weiterzugeben. Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Soweit eine dritte Person (z.B. der Schadenverursacher oder eine Haftpflichtversicherung) dem Vermieter die entstandenen Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht befreit. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Mietzeit auf den Mieter zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene dritte Personen verursacht worden sind. Wird bei Rückgabe des Mietgegenstands ein Schaden festgestellt, der im Mietvertrag nicht explizit benannt ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat. Es sein denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei Übernahme des Fahrzeugs bestanden hat.

Haftung, Risiko, Versicherung Der Mieter ist sich im Klaren darüber, dass die Nutzung von Zweirad -Fahrzeugen mit Risiken und Gefahren, u. a. auch für Leib und Leben, verbunden ist. Der Mieter nutzt den Mietgegenstand auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Mieter sollte zu seinem persönlichen Schutz über eine geeignete Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen. Kinder/Jugendliche bis 15 Jahre dürfen ein gemietetes Fahrzeug grundsätzlich nur mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten nutzen. Leihet der Mieter einen oder mehrere Mietgegenstände, welche/r von mehreren Personen und/oder auch durch dritte Personen genutzt wird/werden, so haftet der Mieter für alle beteiligten Personen in vollem Umfang selbst. Schadensersatzansprüche und sonstige Forderungen können bei Unfall/Diebstahl nicht gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Sollte ein Schaden/Unfall auf einen Mangel am Mietgegenstand zurückzuführen sein, so haftet hierfür der Vermieter. Es besteht folgender Versicherungsschutz: ARAG Gewerbeschutz (Sach- und Haftpflichtversicherung, Vers.-Nr. AA-V-10-0059-1077-0128).

Rückgabe Der Mieter hat das Fahrzeug spätestens zum Ende der vereinbarten Mietzeit in den Räumen des Vermieters oder am vereinbarten Ort an den Vermieter zurückzugeben. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter mit jedem angefangenen Tag die volle Tagesmiete zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinaus gehenden Schaden, z.B. Mietausfall, zu ersetzen. Der Mieter haftet für Schäden am Mietgegenstand, die bei Rückgabe festgestellt werden. Der Vermieter ist berechtigt, nachträglich festgestellte Schäden innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeugs, für die der Mieter haftbar ist, dem Mieter gegenüber zu beanstanden. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass der Mietgegenstand in der Zwischenzeit nicht durch ihn oder eine dritte Person bedient wurde.

Nebenabreden Mündliche sowie schriftliche Nebenabreden sind nicht vereinbart.

Hinweise zum Datenschutz Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet. Es werden Personenbezogene Daten dazu erhoben, verarbeitet und genutzt, um dem Mieter die Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung zu ermöglichen oder abzurechnen. Diese Kundendaten werden nach Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet bzw. gelöscht.

Verantwortlicher Betreiber der Radstation Bebra:

Anke Schröder Fahrzeughandel GmbH
Hersfelder Straße 37 | D-36179 Bebra

Mobil: +49 (0) 172 5 15 50 84
Email: info@asfh.eu | Webseite: www.asfh.eu

BIC: HELADEF1HER | IBAN: DE90 5325 0000 0060 0308 21 | Bank: Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
St-Nr.: 252 283 5573 | USt-IdNr.: DE303925625 | Finanzamt: Kassel (FA 2625)

Geschäftsführung: Anke Schröder & Andreas Ehrnsberger

Sitz der Gesellschaft: D-36179 Bebra (Amtsgericht Bad Hersfeld: HR-B 2710)
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Hersfeld